

GrundschuldZweckerklärung (enge Fassung) mit Abtretung der Rückgewähransprüche sowie **Übernahme der persönlichen Haftung**Zur bankinternen Bearbeitung
Nr. 8661401-410

Die

in dieser Urkunde „Gläubigerin“ genannt
PSD Bank München eG, Sitz Augsburg, Max-Hempel-Strasse 5, 86153 Augsburg

ist/wird Gläubigerin der im Grundbuch

von Maisach	Band	Blatt/Nr. 5905
----------------	------	-------------------

Eigentümer als Sicherungsgeber:

in dieser Urkunde - auch bei mehreren Personen - „Eigentümer“ genannt
Herr Marc-Christian Wimmer, Maisacher Str. 11 b, 82216 Maisach

eingetragenen/einzutragenden Grundschuld(en):

Abt. III lfd. Nr.	Betrag/Währungseinheit	Weitere Bemerkungen
2	255.645,94 EUR	für Kreditkonto 8661401-410
3	44.354,06 EUR	für Kreditkonto 8661401-410

Soweit in dieser Urkunde von Grundeigentum oder Eigentümer die Rede ist, so ist hierunter bei Wohnungs- oder Teileigentum das belastete Wohnungs- oder Teileigentum bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer und bei (Wohnungs-/Teil-)Erbbaurechten das belastete (Wohnungs-/Teil-)Erbbaurecht bzw. der (Wohnungs-/Teil-)Erbbauberechtigte zu verstehen; soweit in dieser Urkunde von „Grundschuld“ die Rede ist, so sind hierunter alle vorgenannten Grundschulden zu verstehen.

1 Zweckerklärung

1.1 Die Grundschuld (Kapital, Zinsen und Nebenleistungen), die Abtretungen unter Nummer 2 sowie die in dieser (unter Nummer 3) oder einer anderen Urkunde übernommene persönliche Haftung dienen zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Gläubigerin oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolgers der Gläubigerin aus den folgenden Rechtsgründen gegen

Kreditnehmer, persönlicher Schuldner

1	Eheleute Wimmer Marc-Christian oder Angelika, Maisacher Str. 11 b, 82216 Maisach
2	Frau Angelika Wimmer
3	Herr Marc-Christian Wimmer

 aus Darlehen

Vertrag vom 04.11.2009	Betrag/Währungseinheit 300.000,00 EUR	Kreditnehmer zu 1, 2, 3
---------------------------	--	----------------------------

Werden Zins- und Tilgungsraten auf einem Konto in laufender Rechnung belastet, so sind dadurch entstehende Kontoüberziehungen (Kreditinanspruchnahme über einen vereinbarten Kredit hinaus oder ohne ausdrückliche Vereinbarung) für die Dauer von drei Monaten zusätzlich gesichert.

 aus Krediten in laufender Rechnung (insbesondere Buch-, Wechsel-, Akzept- und Avalkrediten)

Vertrag vom	Betrag/Währungseinheit	Kreditnehmer zu
-------------	------------------------	-----------------

 aus Lieferungen und Leistungen aus

Vertrag vom	Betrag/Währungseinheit	Kreditnehmer zu
-------------	------------------------	-----------------

Die Grundschuld (Kapital, Zinsen und Nebenleistungen), die Abtretung der Rückgewähransprüche sowie die in dieser oder einer anderen Urkunde übernommene persönliche Haftung erfassen die Forderungen der Gläubigerin auch dann, wenn die vereinbarte Laufzeit des/der vorstehend genannten Vertrags/Verträge verlängert wird (Prolongation); dies gilt ebenfalls, wenn mit der Laufzeitverlängerung eine Änderung der Konditionen verbunden ist.

Soweit bisher Zweckerklärungen und Abtretungen der Rückgewähransprüche vereinbart wurden, werden sie durch diese Erklärungen nicht aufgehoben, sondern ergänzt.

Sollte(n) der/die vorstehend genannte(n) Vertrag/Verträge unwirksam sein oder werden oder wirksam widerrufen werden, sind auch alle Ansprüche gesichert, die der Gläubigerin infolge der Unwirksamkeit oder des Widerrufs zustehen.

Die Abtretung und Verpfändung der Rückgewähransprüche bedarf der Zustimmung der Gläubigerin.

Die Gläubigerin ist berechtigt, sich aufgrund dieser Grundschuld aus dem Grundstück zu befriedigen oder die Grundschuld selbst freihändig zu verwerten; die Gläubigerin wird die Grundschuld freihändig mangels Zustimmung des Eigentümers nur zusammen mit den gesicherten Forderungen und nur in einer im Verhältnis zu dieser angemessenen Höhe verkaufen. Die Gläubigerin darf die Grundschuld bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zwangsweise verwerten, insbesondere wenn der Kreditnehmer fälligen Verpflichtungen gegenüber der Gläubigerin nicht nachkommt. Das Gleiche gilt für ein Vorgehen aus der Übernahme einer persönlichen Haftung. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wird sie mit einer Frist von einem Monat schriftlich androhen; eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Eigentümer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist oder wenn die Gläubigerin eine Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld in den belasteten Grundbesitz erhebt.

Zahlt ein Bürge oder ein anderer Dritter an die Gläubigerin, so verpflichtet sie sich, die Grundschuld einschließlich der anderen in dieser Urkunde genannten Sicherungsrechte auf diesen zu übertragen, sofern nicht eine Abrede des Sicherungsgebers mit ihr oder Rechte Dritter entgegenstehen.